

STADT ESCHWEILER

18. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - WESTLICH HOVER MÜHLENFELD -

BEGRÜNDUNG

Teil A und B

Stand: Beschlussfassung

INHALT DER BEGRÜNDUNG

TEIL A: ZIEL, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	VORGABEN ZUR PLANUNG	3
1.1	Geltungsbereich und heutige Situation	3
1.2	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	3
1.3	Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen	4
2	PLANINHALT	5
2.1	Gewerbliche Baufläche	5
3	UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	5
3.1	Ver- und Entsorgung	5
3.2	Verkehrsanbindung	5
4	UMWELTBELANGE	5
4.1	Umweltprüfung	5
4.2	Eingriff in Natur und Landschaft	6
4.3	Artenschutz in der Bauleitplanung	6
5	STÄDTEBAULICHE KENNWERTE	6

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Geltungsbereich und heutige Situation

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft heute landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen dem bestehenden Autohaus an der Dürener Straße und dem Einmündungsbereich der Dürener Straße in die B 264. Der Änderungsbereich liegt topographisch geringfügig unterhalb der angrenzenden Flächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,44 ha.



Abb. 1: Luftbild des Geltungsbereiches [Quelle: Stadt Eschweiler und Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, 2019]

1.2 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Planungsziel ist die Erweiterung der Darstellung gewerblicher Bauflächen südwestlich des bestehenden Autohauses an der Dürener Straße. Damit soll dem Bedarf an Entwicklungsflächen für eine Betriebserweiterung des Autohauses Rechnung getragen werden. Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, durch die Bereitstellung weiterer gewerblicher Bauflächen zur Bestandssicherung des Betriebes beizutragen und einer möglichen Verlagerung des Betriebsstandortes entgegenzuwirken.

Aus städtebaulichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen eine maßvolle Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Die Notwendigkeit für die Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Bauland ergibt sich aus der an den Standort gebundenen Betriebserweiterung des Autohauses.

1.3 Einfügen der Flächennutzungsplanänderung in die übergeordneten Planungen

Raumordnung / Regionalplan

Der Regionalplan dient der Konkretisierung der landesplanerischen Zielsetzungen und bildet die Grundlage für die Anpassung der gemeindlichen Ziele an die der Raumordnung und Landesplanung.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt den Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung als ‚Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich‘ mit der Überlagerung ‚Regionale Grünzüge‘ dar.



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan [Quelle: Bezirksregierung Köln, 2019]

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler (FNP 2009) werden die Flächen des Änderungsbereiches als Grünflächen dargestellt. Die östlich angrenzenden Flächen werden als Gewerbliche Bauflächen, die südlich angrenzenden Flächen ebenfalls als Grünflächen dargestellt. Im Westen und Norden wird der Änderungsbereich von einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße tangiert.

Landschaftsplan

Die Fläche der 18. Änderung des FNP liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“ der StädteRegion Aachen (2004). In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III werden für den Änderungsbereich keine Festsetzungen getroffen, die Fläche ist jedoch in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 ‚Anreicherungsfläche‘ belegt.

Bebauungspläne

Die hier betrachteten Grundstücke liegen im westlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 273 - Hover Mühlenfeld – die im Parallelverfahren aufgestellt wird.

2 PLANINHALT

2.1 Gewerbliche Baufläche

Zur planungsrechtlichen Sicherung der beabsichtigten Betriebserweiterung soll am westlichen Ortseingang von Weisweiler eine bisher als Grünfläche dargestellte Fläche zukünftig als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Innerhalb des nachgeordneten Bebauungsplanes soll der Bereich der 18. Flächennutzungsplanänderung als Gewerbegebiet festgesetzt werden, welches an der westlichen Grenze von einer ca. 12 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern überlagert wird.

3 UMSETZUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

3.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Erdgas und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. Die zusätzlichen Bauflächen sollen an die vorhandenen Versorgungsleitungen des Autohauses bzw. an die Dürener Straße angeschlossen werden.

Das im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes 273 anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser wird einer Mulde im südlichen Bereich dieses Bebauungsplanes zugeführt. Das Rückhaltevolumen dieser Mulde soll unter Berücksichtigung der durch die 18. Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Erweiterungsfläche erhöht werden. Das stark verschmutzte Niederschlagswasser wird über eine Drossel dem städtischen Mischwasserkanal in der Dürener Straße zugeleitet.

3.2 Verkehrsanbindung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt von der Dürener Straße aus über die bestehende Gewerbebetriebsfläche.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht (Begründung Teil B) erstellt.

4.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Der konkrete Eingriff in Natur und Landschaft wird innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung für die Erweiterungsflächen im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt. Die Realisierung des entsprechenden Ausgleichs soll vertraglich gesichert werden.

4.3 Artenschutz in der Bauleitplanung

Es wurde eine Artenschutzvorprüfung Stufe I erstellt.

Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Einschränkungen oder sonstige Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die der Umsetzung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Detail im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

5 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Der Bereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Hover Mühlenfeld – umfasst eine Fläche von ca. 0,44 ha mit folgender Unterteilung:

Nutzungsart	Rechtswirksame Darstellung ca. ha	Geplante Darstellung ca. ha
Grünflächen	0,44	-
Gewerbliche Bauflächen	-	0,44

Eschweiler, den 06.04.2021

gez. Rita Führen

TEIL B: UMWELTBERICHT

1	EINLEITUNG	8
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	8
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele.....	8
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	11
2.1.1	Biotopstrukturen	11
2.1.2	Tiere / Artenschutz	12
2.1.3	Landschafts- / Ortsbild	13
2.2	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima	14
2.2.1	Fläche	14
2.2.2	Boden.....	15
2.2.3	Altlasten / Kampfmittel	16
2.2.4	Wasser und Grundwasser.....	16
2.2.5	Luft und Klima	18
2.3	Schutzgut Mensch, dessen Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	19
2.4	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	20
2.5	Entwicklung erneuerbare Energien.....	20
2.6	Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien.....	20
2.7	Potentielle schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufenen Auswirkungen auf das Plangebiet	21
2.8	In Betracht kommende Planungsalternativen	21
2.9	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	22
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	22
3.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	22
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überprüfung der erheblichen Auswirkungen	22
3.3	Zusammenfassung	23
3.4	Verwendete Quellen	23

1 EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans – Hover Mühlenfeld – wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Planungsziel ist die Erweiterung der Darstellung Gewerblicher Bauflächen südwestlich des bestehenden Autohauses an der Dürener Straße. Damit soll dem Bedarf an Entwicklungsflächen für eine Betriebserweiterung des Autohauses Rechnung getragen werden. Aus städtebaulicher Sicht ist es sinnvoll, durch die Bereitstellung weiterer Gewerblicher Bauflächen zur Bestandssicherung des Betriebes beizutragen um damit einer möglichen Verlagerung des Betriebsstandortes entgegenzuwirken.

Aus städtebaulichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen eine maßvolle Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Die Notwendigkeit für die Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Bauland ergibt sich aus der an den Standort gebundenen Betriebserweiterung des Autohauses.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen auf Grund der Planung zu erwarten sind, werden im Folgenden die Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren beschrieben.

Raumordnung / Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt den Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung als ‚Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich‘ mit der Überlagerung ‚Regionale Grünzüge‘ dar.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2009) werden die Flächen des Änderungsbereiches als Grünflächen dargestellt.

Landschaftsplan

Die Fläche der 18. Änderung des FNP liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III werden für den Änderungsbereich keine Festsetzungen getroffen, die Fläche ist jedoch in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 ‚Anreicherungsfläche‘ belegt.

Westlich des Plangebietes liegt der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-19 ‚Mühlengraben im Wasserfeld‘ – ein wasserführender Graben mit zum Teil reichhaltiger Ufervegetation. Nordöstlich des Plangebietes liegt der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-20 ‚Bahndamm südwestlich Weisweiler‘ – mit interessanter Ruderalvegetation und gefährdeten Pflanzengesellschaften. Ungefähr 160 m südlich des Plangebietes erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet zwischen Eschweiler und Weisweiler, mit Halde Nierchen und Bovenberger Wald.

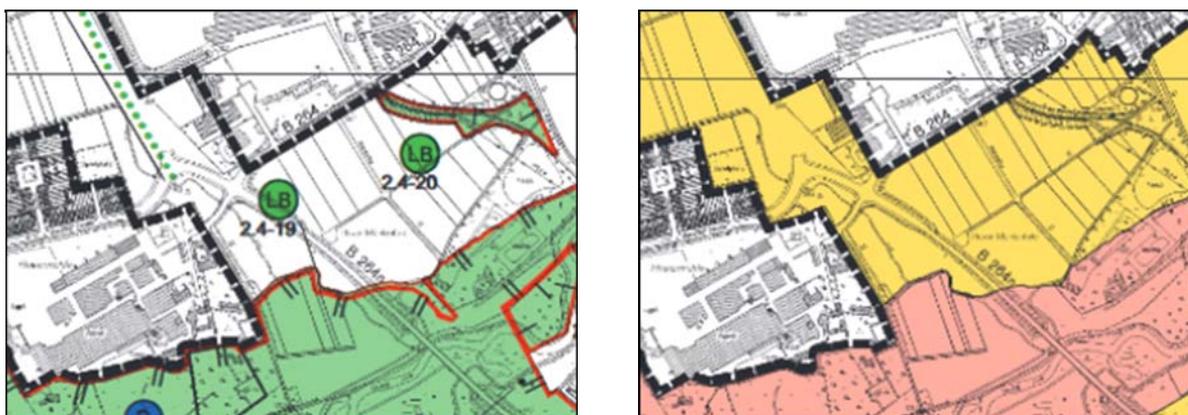


Abb. 3 und 4: Ausschnitte aus der Festsetzungs- und der Entwicklungskarte des LP III der StädteRegion Aachen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) / Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG. Im Nahbereich des Plangebietes befindet sich südlich das ‚Inde-Tal zwischen Eschweiler und Weisweiler‘ (BK 5103-027).

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in einem Umkreis von 2 km sind keine FFH (Fauna-Flora-Habitat) oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 79/409/EWG gemeldet. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich mit einer Entfernung von ca. 6 km südlich des Plangebietes im Bereich Werther Heide (Stolberg).

Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes nicht festgesetzt.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur Beurteilung der durch die Bauleitplanung ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Artenschutz

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Die Vorprüfung der Artenschutzbelange erfolgte

durch das Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg, März 2020 mit dem Ergebnis, dass planungsrelevante Tierarten nicht in relevantem Umfang betroffen sind.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Die Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen 1,00 m über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich. Im Genehmigungsbescheid werden entsprechende Ersatzpflanzungen festgelegt.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naterraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus Informationsportalen und den innerhalb dieses Verfahrens eingebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.1 Biotopstrukturen

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Ackerfläche nimmt keine bedeutende Funktion als Freiraum oder Teil einer Freiraumverbindung ein. Dies lässt sich durch den durch die Kölner Straße (B 264) und die Dürener Straße zerschnittenen Landschaftsraum und die Lärmeinwirkungen von Verkehr und Gewerbegebiet ausschließen. Auf der Ackerfläche befinden sich keine erhaltenswerten Gehölze oder Anpflanzungen. Die Fläche rund um das Dürwißer Fließ südwestlich der Bundesstraße, die vermehrt von Gehölzen und anderer Vegetation geprägt ist, bietet als Verbindungsraum zum südlich liegenden Biotop ‚Inde-Tal zwischen Eschweiler und Weisweiler‘ (BK 5103-027) deutlich mehr Potential.

Östlich des Geltungsbereiches befindet sich eine hochwertige Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Innerhalb dieser Fläche wurde eine ca. 1000 m² große Versickerungsmulde angelegt.

Im Änderungsbereich sowie in dessen näheren Umfeld sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete vorhanden. Auch geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Ackerflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Betriebserweiterung innerhalb der Fläche des Geltungsbereiches wäre nicht möglich.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Erweiterung der gewerblichen Baufläche wird die Grünfläche durch einen siedlungsspezifischen Lebensraum ersetzt. Das gesamte Gebiet ist bereits heute deutlich durch Mensch, Maschine und Verkehr vorbelastet.

Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wird zusätzlich zum bestehenden Bebauungsplan eine Versiegelung von ca. 3600 m² Fläche ermöglicht.

Die Gehölzstrukturen entlang der B 264 werden durch die zukünftige Bebauung nicht beeinträchtigt und durch Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung mit Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erweitert. Die bereits bestehende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft südöstlich des Geltungsbereiches wird bis an die B 264 heran ergänzt. Der Eingriff der im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanänderung in den Naturhaushalt kann in dessen Geltungsbereich zu 88,2 % ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich ein Defizit von 17.074 Wertpunkten. Dieses Defizit wird gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag (Büro RaumPlan, Aachen; Oktober 2020) auf einer externen Fläche (Gemarkung

Eschweiler, Flur 118, Flurstück 45) ausgeglichen. Die Abwicklung der Kompensationsmaßnahmen wird vertraglich geregelt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstrukturen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Externe Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 45, Flur 118 Gemarkung Eschweiler umzusetzen.

Bewertung

Die Ackerfläche nimmt keine bedeutende Funktion als Freiraum oder als Teil einer Freiraumverbindung ein. Auf Grund der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten starken Eingrünung zum Landschaftsraum und zur B 264 und der relativ geringen Bedeutung der vorhandenen Ackerfläche für den Naturhaushalt werden die Auswirkungen der Planungen auf die Biotopstrukturen als gering eingeschätzt.

2.1.2 Tiere / Artenschutz

Gemäß den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde vom Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg eine Vorprüfung der Artenschutzbelange (März 2020) vorgenommen.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie festgesetzte Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Ackerfläche bietet kaum geeignete Lebensräume für die heimische Tierwelt. Die Fläche des Geltungsbereiches hat für den Artenschutz nur eine geringe Bedeutung. Auf Grund der Lage und der vorhandenen Lebensräume konnte das Spektrum der im Plangebiet und im angrenzenden Raum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten in der Artenschutzvorprüfung eingegrenzt werden. Insgesamt ist das Vorkommen von 28 planungsrelevanten Arten möglich. Im Geltungsbereich konnten keine relevanten Arten festgestellt werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Lebensräume für Tiere unverändert, da wesentliche Veränderungen des Umweltzustands gegenüber dem Bestand nicht zu erwarten sind.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planungen wird ein Großteil der vorhandenen Grünfläche als Gewerbliche Baufläche festgesetzt und geht daher als Lebensraum für Tiere verloren. In einer Art-für-Art-Betrachtung wurde überprüft, ob durch die Realisierung der Planungen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Regelungen zu befürchten sein könnten. Für alle in Frage kommenden Säugetier- und Vogelarten konnte eine relevante Betroffenheit aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen sowie Ortsbegehungen ausgeschlossen werden. Eventuelle Fortpflanzungsstätten bleiben unberührt, da lediglich an der nordöstlichen Grenze zwischen dem Geltungsbereich und der Bestandsbebauung in existierende Grünstrukturen eingegriffen wird. Von der geplanten Flächeninanspruchnahme sind keine schützenswerten planungsrelevanten Arten betroffen, sodass keine Präventionsmaßnahmen erforderlich sind. Gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung werden Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) durch die Umsetzung der Planung somit nicht ausgelöst. Eine vertiefende Art für Art Prüfung mit Erfassung (ASP II) ist deshalb nicht erforderlich.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Zuge der durchgeführten Artenschutzvorprüfung ausgeschlossen werden konnte, sind keine Präventionsmaßnahmen erforderlich.

Bewertung

Da keine planungsrelevanten Arten von der Planung betroffen sein werden, werden die Auswirkungen als gering eingestuft.

2.1.3 Landschafts- / Ortsbild

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Naturräumlich gesehen liegt die Fläche innerhalb der Großlandschaft Niederrheinische Bucht und hier im Übergangsbereich der naturräumlichen Haupteinheit Jülicher Börde (Aldenhovener Lössplatte) zur Zülpicher Börde. Gekennzeichnet ist dieses Gebiet durch meist ebenes Gelände mit nur sanften Hügeln. Hauptsächlich wird die relativ dicht besiedelte Landschaft landwirtschaftlich genutzt. Das gesamte Gebiet ist bereits heute deutlich durch Mensch, Maschine und Verkehr vorbelastet. Insbesondere die Verkehrsstraßen im Westen und Norden belasten den Landschaftsraum und die Avifauna.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und stark von der angrenzenden Gewerbenutzung und der Ausgleichsfläche geprägt. Das Landschaftsbild im Umfeld des Geltungsbereiches wird überwiegend durch die bereits vorhandene Bebauung der umliegenden Gewerbenutzungen im Norden und Osten sowie durch die von Westen nach Osten verlaufende Indeaeue im Süden des Geltungsbereiches geprägt.

Entlang der B264, der Dürener Straße und der Straße ‚Vollmühle‘ befinden sich Gehölzstrukturen, die gemeinsam mit der Ausgleichsfläche im Süden des angrenzenden Gewerbebetriebes Grünstrukturen

in der Umgebung darstellen. Südöstlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Orts- und Landschaftsbild in der heutigen Form erhalten bleiben.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch das Planvorhaben wird die Möglichkeit geschaffen, den Gewerbestandort an der Dürener Straße weiter auszubauen und dem ansässigen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Dadurch kann eine bauliche Anlage bis auf 20 m an die B 264 heranrücken und den Blick in den südlich angrenzenden Landschaftsraum einschränken.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Bewertung

Die Auswirkung der Planungen auf das Landschafts- und Ortsbild werden auf Grund der geringen Bedeutung der Fläche und der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes als gering eingeschätzt.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Fläche

Im Wesentlichen ist beim Schutzgut Fläche ein Minimierungsgebot ähnlich der Bodenschutzklausel zu verfolgen. Der Verbrauch und die Neuversiegelung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen sind so gering wie möglich zu halten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist unversiegelt und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Bei Nichtdurchführung der Planung sind Bebauungen oder andere Arten der Versiegelung nicht möglich. Im Geltungsbereich befinden sich keine Grün- oder Gehölzstrukturen.

Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 273 – Hover Mühlenfeld – an, in dem Gehölzstrukturen und eine Ausgleichsfläche mit Versickerungsmulde festgesetzt sind. Diese Ausgleichsfläche ist bislang bis auf einige im Zusammenhang mit dem Wohngebäude im Gewerbegebiet entstandenen Nebenanlagen unversiegelt.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die festgesetzte Grünfläche erhalten und kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der Planung wird die Voraussetzung für die Bebauung eines Großteils des Geltungsbereiches geschaffen. Die derzeit als Grünfläche festgesetzte Fläche wird teilweise als Gewerbliche Baufläche festgesetzt. Hierdurch geht im Bereich der zukünftigen gewerblichen Bauflächen die bislang unbebaute Fläche verloren und es wird eine großflächige Versiegelung ermöglicht. Der verbleibende südliche Teil der Ackerfläche wird weiterhin als Grünfläche festgesetzt und verbleibt unversiegelt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Weitere Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 45, Flur 118 Gemarkung Eschweiler umgesetzt.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planungen auf den Flächenverbrauch werden als mittel eingeschätzt.

2.2.2 Boden

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Boden im Geltungsbereich besteht laut geotechnischem Bericht des Büros Prof. Dr. Ing. H. Dieler + Partner GmbH, September 2005 aus einer ca. 0,4 m dicken Oberbodenschicht. Unter dem Oberboden folgt gewachsener Boden, der bis 2,5 und 3,9 m unter Flur aus i.d.R. steifen und örtlich auch weich bis steifen, feinsandigen Schluffen in Form von "Löss/Lösslehm" reicht. Der tiefere Untergrund besteht aus mitteldicht bis dicht gelagerten sandigen Kiesen, deren Haufwerksraum durch Schluff und Ton nahezu vollständig verstopft, d.h. stark verlehmt ist. In der Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung, Blatt Nothberg, ist für das Plangebiet eine Bodenzahl von 75 eingetragen. Somit handelt es sich um ertragreiche Ackerböden, die für die Landwirtschaft als wertvoll anzusehen sind.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Raum, der durch den Braunkohletagebau geprägt und überprägt ist. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Zukunft‘ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft und über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld ‚Eschweiler Reserve-Grube‘ im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung befindet. Ein einwirkungsrelevanter Abbau hat jedoch nicht stattgefunden.

Bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, die Bodenverhältnisse bleiben unverändert. Der Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes bleibt erhalten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wird die Voraussetzung für eine weitere Bebauung und Versiegelung geschaffen. Die Festsetzungen des nachgeordneten Bebauungsplanes ermöglichen eine zusätzliche Versiegelung von ca. 3.600 m². Dadurch wird die Bodenfunktion als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers eingeschränkt. Der Boden wird durch seine Versiegelung dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen, weiterhin verliert er seine Funktionen als Pflanzenstandort und Lebensraum. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ackerflur durch den Bau der B 264 und den größten schon bebauten Teil des Plangebietes bereits zerschnitten worden ist.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Weitere Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 45, Flur 118 Gemarkung Eschweiler umgesetzt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Grundstückszuschnitts, der geringen Nutzbarkeit der Ackerfläche und der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf den Boden als mittel eingestuft.

2.2.3 Altlasten / Kampfmittel

Altlasten oder sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

Gemäß Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Plangebiet. Im Bebauungsplan wird diesbezüglich ein Hinweis mit entsprechenden Empfehlungen aufgenommen.

2.2.4 Wasser und Grundwasser

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, versielet oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der anstehende Boden ist mit Durchlässigkeitsbeiwerten zwischen $1 \cdot 10^{-6}$ m/s und $1 \cdot 10^{-7}$ m/s nur schwach durchlässig und verhält sich daher bei stärkerer Wasserzufuhr zeitweise wie ein Wasserstauer.

Auch in der darunterliegenden Schicht bestimmen die schluffig-tonigen Porenfüllungen der Kiese infolge der starken "Verlehmung" die Bodendurchlässigkeit. Die geringe und für eine Versickerung ungenügende Bodendurchlässigkeit des Lößlehms setzt sich mit der Tiefe in dieser Kiesschicht unverändert fort.

Im Rahmen der Erstellung des angrenzenden Bebauungsplanes wurde im geotechnischen Bericht zunächst festgestellt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser weder aus technischen noch aus wasserrechtlichen Gründen zulässig ist. Der im Rahmen der Entwässerungsplanung des angrenzenden Bebauungsplanes beantragten Umsetzung des Versickerungs- und Rigolensystems mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen wurde von der Unteren Wasserbehörde zugestimmt.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann das anfallende Niederschlagswasser auf der Ackerfläche weiterhin über die offene Bodenoberfläche versickern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Auch wenn die örtlichen Bodenverhältnisse für eine Versickerung problematische Werte vorweisen, wird angestrebt, das im Geltungsbereich anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Auf der Grundlage des bestehenden Entwässerungskonzeptes kann durch die Schaffung ausreichender Rückhalteräume das Niederschlagswasser eines 10-jährlichen Regenereignisses vor Ort aufgefangen werden und über einen längeren Zeitraum versickern/ verdunsten.

Zur Behandlung des Niederschlagswassers wurde im Rahmen der Errichtung des Autohauses unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches eine ca. 1.000 m² große Rigolen-Versickerung in einer Mulde von max. 1 m Tiefe angelegt. Hierdurch ergibt sich ein Rückhaltevolumen von ca. 1.080 m³. Durch dieses Rückhaltevolumen kann die eingeschränkte Versickerungsleistung des Untergrundes von 1*10⁻⁶ m/s bis 1*10⁻⁷ m/s ausgeglichen und sämtliches bisher im angrenzenden Bebauungsplan anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickert /verdunstet werden.

Im Rahmen der im Parallelverfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung wird festgesetzt, dass auf der Fläche für die Wasserwirtschaft statt einer Versickerungsfläche von bisher 1.000 m² eine maximal 1.500 m² große Fläche umgesetzt werden kann. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt der Nachweis, dass das anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser innerhalb dieser Fläche zur Versickerung gebracht werden kann.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Grundwasser werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Weitere Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 45, Flur 118 Gemarkung Eschweiler umgesetzt.

Bewertung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Grundwasser sind auf Grund der Versickerungsmaßnahmen als gering zu bewerten.

2.2.5 Luft und Klima

Neben den Auswirkungen auf das Klima ist hier auch die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels zu betrachten.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die in direkter Nachbarschaft zur geplanten Erweiterung liegenden größeren Emittenten sind insbesondere das Elektrowerk, die Autobahn A4 und die umliegenden Ortsteile Weisweiler und Eschweiler-Ost.

Insgesamt handelt es sich bei den angrenzenden Siedlungsbereichen um eine überwiegend locker bebaute und gut durchgrünte Bebauung, in denen in der Regel nur geringe Luftaustauschprobleme sowie nur schwache Wärmeinseln vorhanden sind. Die Fläche des Geltungsbereiches besitzt auf Grund ihrer geringen Größe nur eine allgemeine lokalklimatische Bedeutung, die durch die angrenzende B 264 und durch die bestehenden Gebäude des Autohauses bereits eingeschränkt wird.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung bleibt die Situation hinsichtlich Luftbelastung und Klimafunktionen unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wird die vorhandene Ackerfläche überplant. Hiermit ist eine Veränderung der Oberflächenstruktur bzw. Versiegelung der offenen Bodenfläche verbunden. Durch die unmittelbare Nähe zum Landschaftsraum und eine entsprechend orientierte Eingrünung sind für Gewerbegebiete typische Klimafaktoren, wie stärkere Erwärmung versiegelter / bebauter Flächen, geringere Luftfeuchtigkeit durch fehlende Grünstrukturen, reduzierte Windgeschwindigkeiten und damit schlechtere Austauschbedingungen für das Gebiet in erheblichem Umfang auszuschließen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Weitere Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag außerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 45, Flur 118 Gemarkung Eschweiler umgesetzt.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen / Veränderungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Die Auswirkungen sind insgesamt als gering einzuschätzen.

2.3 Schutzgut Mensch, dessen Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche des Geltungsbereiches hat auf Grund der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die Bevölkerung insgesamt. Der Wirtschaftsweg am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird teilweise für die Naherholung genutzt, hat jedoch auf Grund der starken Vorbelastung durch Verkehrslärm dabei nur eine eingeschränkte Funktion.

Der Geltungsbereich liegt zwischen den Ortsteilen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 200 m Richtung Westen und ca. 300 m Richtung Osten. Unmittelbar nördlich der Dürener Straße schließen weitere gewerblich / industrielle Nutzungen an, südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich in ca. 200 m Abstand ein Industriebetrieb. Von der Trasse der B 264, welche das Indetal in Nord-Süd-Richtung quert, gehen weitere Lärmbelastungen aus.

Auf Grund der derzeit ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung und der Entfernung zu schützenswerten Nutzungen gehen vom Geltungsbereich keine Gefahren oder Belästigungen für die menschliche Gesundheit aus.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden in Bezug auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt keine Veränderungen eintreten.

Prognose bei Durchführung der Planung

Für die Naherholung erfüllt der Planungsraum auf Grund der starken Vorbelastung durch Verkehrslärm nur eine eingeschränkte Funktion. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche stellt keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes dar.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da durch die Planungen keine negativen Auswirkungen auf das beschriebene Schutzgut zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich derselben erforderlich.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung werden insgesamt als gering eingeschätzt.

2.4 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Geltungsbereich sind keine in der Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung bleibt die Situation für die vorhandenen Sachgüter unverändert.

Prognose bei Durchführung der Planung

Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden ist bisher nichts bekannt. Archäologische Befunde und eventuelle Bodendenkmäler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei Bodenfinden sind diese unverzüglich der unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland anzuzeigen, in unverändertem Zustand zu belassen und Weisungen für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Baudenkmäler zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich derselben erforderlich. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird auf die Vorgehensweise bei eventuellen Funden hingewiesen.

Bewertung

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind als gering einzustufen.

2.5 Entwicklung erneuerbare Energien

Im Geltungsbereich sind keine Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorgesehen. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich möglich.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen‘ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Zwischen den in den vorangegangenen Kapiteln beschriebenen Schutzgütern bzw. Umweltmedien bestehen vielfältige Verflechtungen und entsprechende Wechselwirkungen. Allerdings sind keine über die bereits schutzgutbezogen benannten Auswirkungen hinausgehenden, sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen erkennbar. Auf eine spezielle Betrachtung im Umweltbericht wird daher verzichtet.

2.7 Potentielle schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufenen Auswirkungen auf das Plangebiet

Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programme auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die auf Grund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle (gefährliche Stoffe) oder Katastrophen (Wetterextreme infolge des Klimawandels, Erdbeben pp.) für das Vorhaben relevant sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind ("Seveso-III-Richtlinie"). Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Im Abstand von 1.500 m zum Geltungsbereich befinden sich keine Betriebe, von denen schädliche Auswirkungen im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Da es sich hier um eine Betriebserweiterung an einem bestehenden Standort handelt kommt ein alternativer Standort nicht in Betracht. Fiktive Erweiterungen der Betriebsflächen des Autohauses in anderen angrenzenden Bereichen sind auf Grund der Straßen und des Regenrückhaltebeckens nicht realistisch, weshalb Alternativen zum städtebaulichen Konzept auf anderen Grundstücken nicht weiterverfolgt wurden. Derartige Alternativkonzepte würden, auf Grund der gleichen erforderlichen Flächengröße, ohnehin nicht zu einer Reduzierung oder Vermeidung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Der Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplans würde dazu führen, dass die Betriebsflächen des Autohandels nicht erweitert werden könnten. Damit wäre die Bestandssicherung des Betriebes an diesem Standort nicht gewährleistet und könnte zu einer Verlagerung an einen ungünstigeren Standort führen. Die Alternative eines zweiten Betriebsstandortes würde zu unwirtschaftlichen Betriebsabläufen und zu nicht gewünschten zusätzlichen Fahrstrecken führen. Eine komplette Betriebsverlagerung hätte eventuell den Verlust von Arbeitsplätzen im Stadtgebiet Eschweiler zur Folge.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Aus den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern geht hervor, dass durch die im nachgeordneten Bebauungsplan geschaffenen Festsetzungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Anhand einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung erstellt. Dabei erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal-argumentativ in drei Stufen (gering, mittel und erheblich).

Die Artenschutzprüfung wurde entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW („VV-Artenschutz NRW“, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 10.06.2016), der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 22.12.2010) erarbeitet.

Weitere Informationen wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans - Westlich Hover Mühlenfeld - gesammelt.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen großräumigen Daten (z.B. Klima, Geologie, etc.) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überprüfung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aus den Ausführungen unter Punkt 2 geht hervor, dass durch die in der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Daher besteht nach heutigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit, Angaben zu Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB festzulegen.

3.3 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 18. Flächennutzungsplanänderung - Westlich Hover Mühlenfeld - wird die Voraussetzung dafür geschaffen, einem bereits hier angesiedelten Gewerbebetrieb die Expansion am Standort zu ermöglichen.

Hierzu wird die vorhandene Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert. Mit der Erweiterung der gewerblichen Baufläche werden zusätzliche Bodenversiegelungen und Inanspruchnahmen von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ermöglicht. Der Boden geht hier als Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushaltes verloren.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wurden die rechtlich relevanten Schutzgüter auf eventuelle erhebliche negative Auswirkungen durch dieses Vorhaben geprüft. Für den überwiegenden Teil der überprüften Schutzgüter ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen von einer geringen Betroffenheit auszugehen. Die durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zum Ergebnis, dass für alle in Frage kommenden Säugetier- und Vogelarten eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Für die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sind die Auswirkungen als mittel einzuschätzen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.4 Verwendete Quellen

Folgende Informationsquellen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zur 18. Flächennutzungsplanänderung Westlich Hover Mühlenfeld zugrunde gelegt:

- Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -, November 2006
- Entwässerungskonzept Büro für Bauwesen IBT Eschweiler, Januar 2006
- Geotechnischer Bericht, Prof. Dr.-Ing. H. Dieler + Partner GmbH, Aachen September 2005
- Informationen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 273 – Hover Mühlenfeld -, Büro Landschaft! Aachen; Februar 2006
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans 273 – Hover Mühlenfeld -, Büro RaumPlan Aachen, Oktober 2020
- Landschaftsplan III – Eschweiler-Stolberg - der StädteRegion Aachen, November 2004
- Vorprüfung der Artenschutzbelange durch das Büro für Umweltplanung Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg, März 2020

Eschweiler, den 06.04.2021

gez. Rita Führen